16. Wahlperiode

07.02.2017

Antrag

der Fraktion der FDP

Keinen Landesbeamten zurücklassen – Die verfassungswidrige Frauenquote gehört schnellstmöglich durch den Verfassungsgerichtshof des Landes überprüft

I. Ausgangslage

Bereits seit über anderthalb Jahrzehnten gibt es in Nordrhein-Westfalen eine Frauenquote, die dafür sorgt, dass bei gleicher Qualifikation Frauen gegenüber männlichen Wettbewerbern in Einstellung- und Beförderungsverfahren zu bevorzugen sind. Mit der ab 1. Juli 2016 im sogenannten Dienstrechtsmodernisierungsgesetz drastisch verschärften Frauenquote ist die Rechtslage dahingehend geändert worden, dass nun die innerhalb bestimmter Bandbreiten schlechter qualifizierten Frauen gegenüber besser qualifizierten Männern zu privilegieren sind. Mit dieser Änderung mitten im Vollzug des laufenden Beförderungsverfahrens hat die Landesregierung zahlreiche Bedienstete in eine Situation der Demotivation versetzt. Die Neuregelung durchbricht absichtlich das Prinzip der Bestenauslese und macht stattdessen die beruflichen Einstiegs- und Aufstiegschancen der Landesbeamten vom Geschlecht des Bewerbers abhängig. Ab Jahresbeginn 2017 findet diese Vorgehensweise ebenso für alle Tarifangestellten und etliche Beschäftigte in öffentlichen Unternehmen bei Land und den Kommunen Anwendung.

Aufgrund dieser sachlich unbegründeten Benachteiligung haben sich zahlreiche Beamte entschieden, gegen ihren Dienstherren Klage einzureichen. In bislang allen Fällen, in denen nordrhein-westfälische Gerichte Entscheidungen zur Frauenquote zu treffen hatten, haben diese den männlichen Antragstellern entsprochen und ausnahmslos festgestellt, dass sie das neue Gesetzesrecht für eindeutig verfassungswidrig halten. Alle Richter kommen bislang zu der übereinstimmenden Einschätzung, dass die Auswahlentscheidungen aufgrund eines klaren Verstoßes gegen den Leistungsgrundsatz aus Art. 33 Abs. 2 GG rechtswidrig sind. Die Auswahlentscheidungen hätten nicht auf dem neuen § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz gestützt werden dürfen, da diese Norm verfassungswidrig sei.

Die Landesregierung zeigt sich leider zusammen mit der rot-grünen Landtagsmehrheit völlig beratungsresistent: Anstatt die Verfassungswidrigkeit dieser Norm zu beseitigen, hat die Landesregierung nun Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt und ferner einen langen Gang durch alle Instanzen bis zum Europäischen Gerichtshof angekündigt, um ihr

Datum des Originals: 07.02.2017/Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Gesicht zu wahren. Sachverständige schätzen den Zeitraum dieser Auseinandersetzung auf insgesamt rund fünf Jahre an Verfahrenslaufzeit.

II. Handlungsnotwendigkeiten

Beamte in Nordrhein-Westfalen legen keinen Wert auf eine politische Gesichtswahrung der amtierenden Landesregierung. Sie erwarten zurecht eine gerechte Behandlung und zeitnahe Rechtssicherheit für ihre beruflichen Entwicklungsperspektiven.

Die fatale Konsequenz der gesetzlichen Neuregelung und des politischen Umgangs damit ist, dass beklagte Positionen bis zu einer endgültigen Entscheidung nicht besetzt werden können. Im Ergebnis sind immer mehr leistungsstarke Frauen und Männer von der Situation betroffen, für längere Zeit gar nicht mehr befördert zu werden. Dieses Signal ist fatal für die weiteren Bemühungen, qualifizierte und motivierte Fachkräfte für den öffentlichen Dienst zu gewinnen.

Die Konfliktintensität und Demotivation im öffentlichen Dienst müssen schnellstens beseitigt werden. Selbstverständlich gehören auch sachgerechte Instrumente zur Förderung von weiblichen Erwerbs- und Aufstiegsbiographien zu den Herausforderungen der Fachkräftegewinnung. Nicht akzeptabel sind aber Frauenquotenregelungen, die gegen grundlegende Verfassungsgrundsätze der Beförderung nach Eignung, Leistung und Befähigung sowie das Europarecht verstoßen und daher eine Prozessflut seitens der benachteiligten männlichen Wettbewerber nach sich ziehen.

Um den bestehenden unhaltbaren Zustand schnellstmöglich zu beenden, steht dem Landtag ein Instrument zur Verfügung: der abstrakte Normenkontrollantrag vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen. Sie schafft für alle Beteiligten binnen weniger Monate Rechtsklarheit. Seit dem Jahr 2000 haben Verfahren beim Verfassungsgerichtshof zwischen zwei und weniger als zehn Monaten gedauert. Bei der hier gefragten Überprüfung einer einzigen Norm ist daher von einer voraussichtlichen Verfahrensdauer von nur wenigen Monaten auszugehen. Ein eingeleitetes Verfahren hat außerdem über die Diskontinuität des Endes einer Legislaturperiode hinaus Bestand. Für die formelle Einleitung dieses Verfahrens der abstrakten Normenkontrolle bedarf es der Beteiligung von einem Drittel der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen.

III. Beschlussfassung

Der Landtag Nordrhein-Westfalen beschließt:

 Der unhaltbare Zustand der Rechtsunsicherheit und des Beförderungsstopps zu Lasten nordrhein-westfälischer Beamter im Zusammenhang mit der Neuregelung von § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz ist im Interesse aller Beteiligten schnellstmöglich zu beseitigen. Der Landtag begrüßt, wenn durch das Zustandekommen des erforderlichen Drittels seiner Mitglieder zeitnah mittels einer abstrakten Normenkontrolle beim Verfassungsgerichtshof Rechtsklarheit zum § 19 Abs. 6 Landesbeamtengesetz geschaffen wird.

Christian Lindner Christof Rasche Ralf Witzel Dirk Wedel Marc Lürbke Susanne Schneider

und Fraktion